



Amtssigniert. SID2023121209820
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Gewerbe - Anlagen

Wolfgang Enk
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6406
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Gemeindeamt Oberndorf Bezirk Kitzbühel Tirol	
Eing.	- 3. Jan. 2024
Zahl	/..... Blg.
Gesehen	

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KB-BA-3411/1/12-2023
Kitzbühel, 28.12.2023

**Stocker Wohnbau GmbH, Innsbruck;
Gastgewerbe/Apartmenthaus „KITZBÜHELSUITS“ in 6372 Oberndorf i.T., Alfons-Walde-Weg 1;
gewerberechtliches Verfahren - Fortsetzungsverhandlung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Ansuchen der Stocker Wohnbau GmbH, 6020 Innsbruck, Grabenweg 64 (SOHO1), vertreten durch Herrn Mathias Stocker, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für die Ausübung eines Gastgewerbes im Standort 6372 Oberndorf i.T., Alfons-Walde-Weg 1, Gst. 4594/7, KG Oberndorf i.T., nach Maßgabe der vorgelegten Plan- und Projektunterlagen

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Gemeindeamt Oberndorf i.T.

Datum

Mittwoch, 17. Jänner 2024

Zeit

14:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigte zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeamt Oberndorf i.T. und
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Gewerbereferat

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

bis 16. Jänner 2024

Mo - Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

2. Stock, Zimmer H 212

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
- durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens im Rahmen der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung sind, um die Parteistellung aufrechtzuerhalten, schriftliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden einzubringen, mündliche Einwendungen sind bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich auf der Behörde nach telefonischer Terminvereinbarung zu erheben.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- **Gefährdung** des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- **Belästigung** der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- **Beeinträchtigung** der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die **Beschaffenheit der Gewässer**, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das er/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 74 und 356 Absatz 1 Gewerbeordnung 1994

Ergeht an:

1. Amtstafel - www.tirol.gv.at/kundmachungen, persönlich
2. Gemeinde Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol

Für den Bezirkshauptmann:

Enk

Anschlag an der Amtstafel, am 03.01.2024.....

Abgenommen am 17.01.2024.....

